

Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

Jahrgang IV. Band III.

N^{ro.} 46.

Dienstag, den 28. September 1852.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

V e r t r a g

zwischen

dem schweizerischen Postdepartemente und der königl. württembergischen Postverwaltung, betreffend die Seepostkurse zwischen Friedrichshafen einer- und Norschach wie Romanshorn andererseits.

(Vom 18. September 1852.)

Nachdem der zwischen dem Schweiz. Postdepartemente und der königl. württembergischen Postverwaltung bestehende Vertrag, vom 28. Mai 1852, über die Regulirung der Seepostkurse zwischen den obgenannten Uferplätzen, von Seiten der königl. württembergischen Postkommission gekündet worden ist, sind die unterzeichneten Beauftragten der beiderseitigen Postverwaltungen unterm 18. September 1852 in Stuttgart zu dem Zwecke zusammengetreten, um das Nöthige über den Fortbestand der Dampfbootkurse

für die Dauer der nächstkommenden Wintermonate zu verabreden, und haben sich unter Ratifikationsvorbehalt über folgende Punkte geeinigt:

1) Die Bestimmungen des angeführten Vertrags vom 28. Mai 1852 sollen auch für die Dauer der nächstkommenden acht Monate, nämlich vom 1. Oktober 1852 bis 31. Mai 1853, in so weit Gültigkeit haben, als sie nicht durch nachstehende Abänderungen aufgehoben oder ersetzt sind.

2) Die täglich dreimaligen Seepostfahrten zwischen Friedrichshafen und Norschach, und die täglich zweimaligen Seepostfahrten zwischen Friedrichshafen und Romanshorn sind, vom 1. Oktober 1852 an, nach dem beiderseitig festgesetzten Kursplane auszuführen.

3) Sollte das schweizerische Postdepartement sich jedoch mit täglich zweimaligen Fahrten zwischen Friedrichshafen und Norschach, und mit einer täglich einmaligen Fahrt zwischen Friedrichshafen und Romanshorn begnügen, so haben die nachfolgenden Fahrten zu unterbleiben:

- 1) Die Fahrt von Friedrichshafen nach Norschach um 12 Uhr Mittags,
- 2) die Fahrt von Norschach nach Friedrichshafen um 6 Uhr Abends,
- 3) die Fahrt von Romanshorn nach Friedrichshafen um 6³/₄ Uhr Morgens,
- 4) die Fahrt von Friedrichshafen nach Romanshorn um 4 Uhr Abends,

und es ist im letztern Falle der noch verbleibende täglich einmalige Kurs zwischen Friedrichshafen und Romanshorn wie folgt auszuführen:

Abgang von Friedrichshafen Morgens 6¹/₂ Uhr,
 " " Romanshorn Abends 4 "

4) Im Falle der Ausführung sämtlicher, unter Punkt 2 erwähnter Seepostkurse hat das eidgenössische Postdepartement während der gedachten acht Wintermonate der königl. württembergischen Postverwaltung eine Vergütung von fl. 525 für jeden Monat zu leisten.

Werden jedoch die Seepostfahrten nach Punkt 3 auf einen täglich zweimaligen Kurs zwischen Friedrichshafen und Romanshorn beschränkt, so beträgt die von der schweizerischen Postverwaltung zu bezahlende Entschädigung monatlich fl. 375.

5) Das eidgenössische Postdepartement wird bei Anlaß der thunlichst bald erfolgenden Ratifikation dieser Punktationen sich darüber aussprechen, ob die sämtlichen gedachten Kurse auszuführen seien, oder ob die in Ziffer 3 dieses Vertrages vorgesehenen Reduktionen einzutreten haben.

6) Im Falle, daß der Sommerdienst für die Dampfbootfahrten auf dem Bodensee und Rhein schon vor dem 1. Juni 1853 beginnen sollte, hat mit dem Eintritte desselben die schweizerische Postverwaltung wieder für sämtliche Fahrten, die im Art. 6 des Vertrages vom 28. Mai 1852 festgesetzte Vergütung zu leisten.

Stuttgart, den 18. September 1852.

Von Seite der schweiz.
Postverwaltung:
Th. Grob,
Kreispostdirektor.

Von Seite der k. württemb.
Postverwaltung:
Kapp.



**Vertrag zwischen dem schweizerischen Postdepartemente und der königl.
württembergischen Postverwaltung, betreffend die Seepostkurs zwischen Friedrichshafen
einer und Rorschach wie Romanshorn andererseits. (Vom 18. September 1852.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1852
Date	
Data	
Seite	147-149
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 981

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.